

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der GEWO Feinmechanik GmbH & Co. KG

Kapitel 1 – Geltungsbereich, Schriftform, Vorrang

- 1.1. Geltungsbereich**
Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“ genannt) gelten für alle Verträge über die Lieferung von Waren, die Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen sowie sonstigen Leistungen (nachfolgend „Leistungen“ genannt), die Lieferanten, Auftragnehmer oder Dienstleister (nachfolgend „Lieferant“ genannt) an die GEWO Feinmechanik GmbH & Co. KG (nachfolgend „GEWO“ genannt) erbringen. Sie gelten ausschließlich; abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn GEWO ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Lieferung vorbehaltlos entgegennimmt. Entgegenstehende Bedingungen werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn GEWO deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.2. Vorrang individueller Vereinbarungen**
Individuell ausgehandelte Vereinbarungen, insbesondere Rahmenverträge, Einzelverträge oder schriftliche Zusatzvereinbarungen, haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Zur Wahrung der Nachvollziehbarkeit sind solche Individualvereinbarungen stets schriftlich zu dokumentieren.
- 1.3. Schriftform / Textform**
Alle Vereinbarungen, Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Schriftform. Hierunter fällt auch die Textform (bspw. E-Mail, Fax, EDI), soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Die bloße elektronische Übermittlung einer Unterschrift (Scan, PDF) ist ausreichend, sofern nicht durch Gesetz eine strengere Form (bspw. elektronische Signatur gem. eIDAS-Verordnung) vorgeschrieben ist.
- 1.4. Elektronische Kommunikation und EDI**
Bestellungen können auch elektronisch übermittelt werden (bspw. E-Mail, ERP-Schnittstellen, EDI-Systeme). Der Lieferant hat sicherzustellen, dass er über die notwendigen technischen Voraussetzungen verfügt, um elektronische Bestellungen ordnungsgemäß entgegenzunehmen. Elektronische Bestellungen sind rechtlich verbindlich. Übertragungsfehler hat der Lieferant unverzüglich anzuzeigen.
- 1.5. Vertragsparteien / Weitergabe an Dritte**
Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich zwischen GEWO und dem jeweiligen Lieferanten. Eine Weitergabe von Aufträgen oder wesentlichen Teilen hiervon an Unterlieferanten oder Subunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch GEWO. Der Lieferant bleibt in jedem Fall vollumfänglich für das Handeln seiner Unterlieferanten verantwortlich.
- 1.6. Einbeziehung künftiger Verträge**
Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an GEWO, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Bezugnahme bedarf.
- 1.7. Vorrang des Gesetzes**
Soweit diese Einkaufsbedingungen keine ausdrückliche Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Abweichungen zugunsten des Lieferanten (bspw. Einschränkungen von GEWOs gesetzlichen Gewährleistungsrechten, Haftungsansprüchen oder Aufrechnungsrechten) sind ausgeschlossen, es sei denn, GEWO hat ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Kapitel 2 – Vertragsabschluss, Auftragsannahme, Rücktritt

- 2.1 Vertragsabschluss**
Ein Vertrag zwischen GEWO und dem Lieferanten kommt ausschließlich durch eine schriftliche Bestellung von GEWO (einschließlich elektronischer Bestellformate wie E-Mail, ERP-Schnittstellen, EDI-Systeme) und deren ausdrückliche schriftliche Annahme durch den Lieferanten (bspw. durch Auftragsbestätigung zustande. Schweigen auf eine Bestellung oder eine tatsächliche Lieferung ohne vorherige Annahme gilt nicht als Vertragsschluss.
- 2.2 Auftragsannahmefrist**
Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellung von GEWO innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Bestellung schriftlich zu bestätigen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Bestätigung, ist GEWO berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen oder anderweitig zu disponieren.
- 2.3 Abweichungen in Auftragsbestätigungen**
Abweichungen, Ergänzungen oder Änderungen gegenüber der Bestellung sind nur wirksam, wenn GEWO ihnen ausdrücklich vorab schriftlich zugestimmt hat. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, gilt dies als neues Angebot des Lieferanten. Schweigen von GEWO stellt keine Zustimmung dar.
- 2.4 Rücktrittsrecht bei Nichtannahme**
Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht fristgerecht an, kann GEWO vom Vertrag zurücktreten, ohne dass hieraus Ansprüche gegen GEWO entstehen.
- 2.5 Rücktrittsrecht bei Pflichtverletzungen**
GEWO ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
 - der Lieferant wesentliche Vertragspflichten verletzt,
 - der Lieferant die Erfüllung einstellt oder Insolvenz anmeldet,
 - eine Gefährdung der Vertragserfüllung durch wirtschaftliche Schwierigkeiten des Lieferanten zu erwarten ist,
 - die Lieferung nicht innerhalb einer von GEWO gesetzten angemessenen Nachfrist erfolgt,
 - Exportbeschränkungen oder gesetzliche Vorschriften die Durchführung des Vertrags dauerhaft verhindern.
- 2.6 Form von Rücktritt und Kündigung**
Rücktritts- oder Kündigungserklärungen bedürfen der Schriftform. Sie können auch per Fax oder E-Mail erklärt werden, sofern die Identität des Erklärenden eindeutig erkennbar ist.
- 2.7 Ersatzbeschaffung im Rücktrittsfall**
Tritt GEWO vom Vertrag zurück, ist GEWO berechtigt, Ersatzlieferungen oder -leistungen bei Dritten zu beschaffen. Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten, soweit dieser die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- 2.8 Rahmen- und Abrufverträge**
Bei Rahmen- oder Abrufverträgen wird der Vertrag durch den Abschluss des Rahmenvertrages geschlossen; die Einzelheiten zu Menge, Termin und Preis werden durch Abrufaufträge konkretisiert. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Abrufe innerhalb der vereinbarten Fristen und Konditionen auszuführen.

Kapitel 3 – Lieferzeit, Teillieferung, Höhere Gewalt

- 3.1 Verbindlichkeit von Lieferterminen**
Die in der Bestellung oder in Verträgen genannten Liefertermine sind verbindlich und gelten als Fixtermine im Sinne von § 376 HGB, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Der Lieferant verpflichtet sich, GEWO rechtzeitig zu beliefern, sodass die Lieferung zum genannten Termin vollständig am Bestimmungsort zur Verfügung steht.
- 3.2 Pflicht zur Anzeige von Verzögerungen**
Erkennt der Lieferant, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, ist er verpflichtet, GEWO unverzüglich – spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis – schriftlich über die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu informieren. Ein bloßes Unterlassen dieser Anzeige begründet eine verschuldensunabhängige Schadensersatzpflicht.
- 3.3 Lieferverzug**
Bei Verzug des Lieferanten stehen GEWO die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist GEWO berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist:
 - Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen,
 - auf Kosten des Lieferanten eine Ersatzbeschaffung bei Dritten vorzunehmen,
 - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.4 Stornorecht vor Produktionsbeginn oder Versandfreigabe**
GEWO ist berechtigt, Bestellungen bis zum Beginn der Fertigung oder – bei Serien- bzw. Handelsware – bis zur Versandfreigabe ganz oder teilweise zu stornieren, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche auf Vergütung oder Schadensersatz entstehen.

Als Produktionsbeginn gilt der Zeitpunkt, in dem der Lieferant nachweislich mit der Bearbeitung des Materials oder der Herstellung des Produkts begonnen hat.

Bereits getätigte Materialdispositionen, die nachweislich nicht anderweitig verwendet oder storniert werden können, sind von GEWO nur gegen Vorlage geeigneter Nachweise zu den tatsächlich angefallenen Selbstkosten zu vergüten. Ein Anspruch besteht nur, soweit diese Aufwendungen unmittelbar auf die stornierte Bestellung zurückzuführen sind und deren Entstehung zum Zeitpunkt der Stornierung nicht mehr vermeidbar oder reversibel war.

Erfolgt die Stornierung nach Produktionsbeginn, jedoch vor Auslieferung, so beschränkt sich der Anspruch des Lieferanten auf die nachweislich erbrachten, verwertbaren Leistungen; weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 3.5 Pönale bei Lieferverzug (Standardfälle)**
Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug und hat er den Verzug zu vertreten, ist GEWO berechtigt, eine Pönale zu verlangen. Diese beträgt 0,2% des Netto-Wertes der jeweils betroffenen Lieferung oder Teillieferung je angefangenen Kalendertages des Verzugs, höchstens jedoch 5% des Netto-Wertes dieser Lieferung oder Teillieferung.

Maßgebliche Bezugsgröße ist der tatsächlich zu vergütende Leistungswert der betroffenen Lieferung oder Teillieferung. Die Pönale wird ab dem vereinbarten Liefertermin fällig.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten; eine bewirkte Pönale wird hierauf angerechnet. GEWO behält sich die Geltendmachung der Pönale ausdrücklich vor; der Vorbehalt kann bis zur Schlussabrechnung oder binnen 30 Tagen nach Wareneingang erklärt werden.

Die Gesamthöhe sämtlicher Pönale aus einem Auftrag darf 5% des Netto-Auftragswertes nicht überschreiten. § 343 BGB (Herabsetzung der Vertragsstrafe) bleibt unberührt.

Pönalen nach Ziffer 3.5 und nach Ziffer 3.6 werden nicht kumulativ angewendet. Maßgeblich ist jeweils die höhere Vertragsstrafe. Eine gleichzeitige Geltendmachung beider Vertragsstrafen für denselben Verzugstatbestand ist ausgeschlossen.
- 3.6 Pönale bei projektkritischen Meilensteinen**
Bei Lieferungen oder Leistungen, die in der Bestellung, im Vertrag oder in Projektplänen ausdrücklich als projektkritisch, kundenrelevant oder termingebunden bezeichnet sind, schuldet der Lieferant im Falle eines von ihm zu vertretenden Verzugs eine Pönale.

Diese beträgt 0,2% des Netto-Wertes des vom jeweiligen Meilenstein betroffenen Liefer- oder Leistungsumfanges je angefangenen Kalendertages des Verzugs, höchstens jedoch 5% des Netto-Wertes dieses Liefer- oder Leistungsumfanges.

Maßgebliche Bezugsgröße ist der tatsächlich zu vergütende Leistungswert des betroffenen Meilensteins. Die Pönale wird ab dem vereinbarten Termin des jeweiligen Meilensteins fällig.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten; eine bewirkte Pönale wird hierauf angerechnet. GEWO behält sich die Geltendmachung der Pönale ausdrücklich vor; der Vorbehalt kann bis zur Abnahme des Meilensteins oder binnen 30 Tagen nach dessen Erfüllung erklärt werden.

Die Gesamthöhe sämtlicher Vertragsstrafen aus dem betreffenden Projekt oder Auftrag darf 5% des Netto-Auftragswertes nicht überschreiten. § 343 BGB (Herabsetzung der Vertragsstrafe) bleibt unberührt.

Vertragsstrafen nach Ziffer 3.5 und nach Ziffer 3.6 werden nicht kumulativ angewendet. Maßgeblich ist jeweils die höhere Vertragsstrafe. Eine gleichzeitige Geltendmachung beider Vertragsstrafen für denselben Verzugstatbestand ist ausgeschlossen.

- 3.7 Teillieferungen und Mehr-/Minderlieferungen**
Teillieferungen sind nur zulässig, wenn GEWO ihnen vorab ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Ein Anspruch des Lieferanten auf Annahme oder Bezahlung von Teillieferungen besteht nicht.

Mehr- oder Minderlieferungen sind grundsätzlich unzulässig. Abweichungen von der bestellten Menge bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von GEWO. Sofern in der Bestellung keine ausdrückliche Toleranz angegeben ist, gilt die bestellte Menge als verbindlich und fix.

Nimmt GEWO Mehr- oder Minderlieferung ausnahmsweise an, erfolgt die Abrechnung ausschließlich auf Grundlage der von GEWO bestätigten, tatsächlich abgenommenen Menge.

Darüber hinausgehende Mehrmengen gelten als nicht bestellt und begründet keinen Vergütungsanspruch, sofern GEWO deren Übernahme nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

3.8 Höhere Gewalt / Force Majeure

Fälle höherer Gewalt (bspw. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Streiks, behördlichen Anordnungen, erhebliche Betriebsstörungen bei GEWO oder beim Lieferanten) befreien die jeweils betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen von ihren Leistungspflichten.

Die betroffene Partei ist verpflichtet, die andere unverzüglich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer sowie die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu informieren.

Dauert die Behinderung länger als 30 Kalendertage, ist GEWO berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Zahlungsverpflichtungen von GEWO bleiben von höherer Gewalt unberührt.

Kapitel 4 – Verpackung, Versand, Kennzeichnung, Dokumente

4.1 Verpackungspflichten

Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren so zu verpacken, dass sie während Transport, Umladung und Lagerung vor Beschädigung, Verschmutzung und Witterungseinflüssen geschützt sind. Die Verpackung muss den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Verpackungsgesetz, Gefahrgutvorschriften) sowie branchenüblichen Standards entsprechen.

4.2 Nachhaltigkeit und Rücknahme

Der Lieferant verpflichtet sich, soweit technisch und wirtschaftlich möglich, umweltfreundliche Verpackungsmaterialien einzusetzen und die Vorgaben des Verpackungsgesetzes einzuhalten. Verpackungen sind auf Wunsch von GEWO kostenfrei zurückzunehmen oder zurückzuholen.

4.3 Versand- und Lieferbedingungen

Lieferungen erfolgen grundsätzlich frei benannter Bestimmungsort (DAP gemäß Incoterms in der jeweils aktuellen Fassung), einschließlich aller Transportkosten, Versicherung und Entladung bis zum vereinbarten Ort. Abweichungen hiervon bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

4.4 Kennzeichnungspflichten

Der Lieferant hat jede Lieferung eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen. Erforderlich sind insbesondere:

- GEWO-Bestellnummer,
- Lieferantennummer,
- Artikelnummer und -bezeichnung,
- Chargen-/Seriennummer,
- Ursprungsland,
- bei Gefahrgut: alle gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise, Etiketten und Gefahrensymbole.

4.5 Begleit- und Transportdokumente

Jeder Lieferung sind ordnungsgemäße Begleitpapiere (Lieferschein, Frachtbrief, ggfs. Ursprungszeugnisse und Zolldokumente) beizufügen. Diese müssen die vollständigen Angaben enthalten, die eine Identifizierung der Lieferung und Zuordnung zur Bestellung ermöglichen. Fehlen notwendige Dokumente oder sind sie fehlerhaft, so verlängert sich die Zahlungsfrist bis zur vollständigen Nachreichung.

4.6 Gefährübergang

Der Gefährübergang erfolgt erst mit der ordnungsgemäßen Ablieferung der Ware am von GEWO angegebenen Erfüllungsort- bzw. Bestimmungsort. Bei Lieferungen gemäß den Incoterms (bspw. DAP oder DDP) trägt der Lieferant sämtliche Risiken bis zur Entladung am benannten Ort.

Ist eine Abnahme vorgesehen, geht die Gefahr erst mit der erfolgreichen Abnahme über. Eine abweichende Regelung gilt nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

4.7 Annahmeverweigerung

GEWO ist berechtigt, die Lieferungen zurückzuweisen oder auf Kosten und Risiko des Lieferanten einzulagern, wenn:

- Verpackung oder Kennzeichnung nicht ordnungsgemäß sind,
- Begleitpapiere fehlen oder fehlerhaft sind,
- Die Lieferung unvollständig oder nicht zum vereinbarten Termin erfolgt.

Kapitel 5 – Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Preise

Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Sie gelten für die gesamte Vertragslaufzeit und schließen sämtliche Nebenleistungen und Kosten des Lieferanten ein, insbesondere für Verpackung, Transport, Versicherung, Entladung sowie alle weiteren Nebenkosten bis zum benannten Bestimmungsort (DAP gemäß Incoterms in der jeweils aktuellen Fassung).

5.2 Preisbindung

Der in der Bestellung angegebene Preis ist verbindlich und nicht einseitig anpassbar. Nachträgliche Preisänderungen – gleich aus welchem Grund – sind ausgeschlossen, es sei denn, GEWO stimmt ihnen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zu.

5.3 Steuern und Abgaben

Die Preise verstehen sich netto, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese anfällt. Sämtliche Zölle, Abgaben und sonstigen Steuern, die im Herkunftsland der Waren anfallen, trägt der Lieferant.

5.4 Zahlungsbedingungen

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen Zahlungen durch GEWO nach ordnungsgemäßigem Eingang einer prüffähigen Rechnung und vollständiger, mangelfreier Lieferung:

- Innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto, oder
- Innerhalb von 60 Tagen netto.

5.5 Rechnungsanforderungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber nach Erbringung der vertraglichen Leistungen eine Rechnung auszustellen. Diese Rechnung muss den Anforderungen des § 14 (4)

Umsatzsteuergesetz (UStG) entsprechen. Insbesondere sind folgende Angaben in der Rechnung enthalten:

- Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers.
- Die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.
- Das Ausstellungsdatum der Rechnung.
- Eine fortlaufende Nummer (Rechnungsnummer) zur Identifizierung der Rechnung.
- Die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der erbrachten Leistung.
- Den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung.
- Das nach Steuersätzen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts.
- Den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag.
- Im Fall einer Gutschriftsrechnung gemäß § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers.
- In den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Auftragnehmer oder einen beauftragten Dritten gemäß § 14 (2) Satz 2 UStG die Angabe "Gutschrift".

Die Rechnung ist vorzugsweise elektronisch im ZUGFeRD-Format an invoice@gewo.net.

Rechnungen, welche nicht den Anforderungen des § 14 (4) UStG entsprechen oder fehlerhafte bzw. unvollständige Angaben enthalten, werden vom Auftraggeber zurückgewiesen. Eine solche Zurückweisung setzt die Zahlungsfrist aus, bis eine ordnungsgemäß korrigierte Rechnung eingeht. Eine verspätete Zahlung aufgrund einer fehlerhaften Rechnung begründet keinen Zahlungsverzug des Auftraggebers.

Kapitel 6 – Abnahme, Prüfpflichten, Mängelrügen

6.1 Abnahme

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Abnahme der Leistung erst nach vollständiger, mangelfreier Lieferung am Bestimmungsort sowie erfolgreicher Prüfung durch GEWO. Eine bloße Entgegennahme oder Zahlung stellt keine Abnahme dar.

6.2 Prüfpflichten von GEWO

GEWO wird die Lieferung nach Eingang einer stichprobenartigen Wareneingangskontrolle unterziehen. Die Prüfung beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Schäden, Identität und Menge der gelieferten Waren. Eine weitergehende Prüfung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Produktions- oder Verwendungsprozesse.

6.3 Mängelrüge

Offene Mängel werden von GEWO innerhalb von 14 Kalendertagen nach Lieferung schriftlich gerügt. Verdeckte Mängel können innerhalb von 14 Kalendertagen nach Entdeckung gerügt werden. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf den Einwand einer verspäteten Rüge gemäß § 377 HGB, soweit GEWO die vorgenannten Fristen einhält.

6.4 Folgen der Mängelrüge

Wird ein Mangel festgestellt, ist GEWO berechtigt:

- Die Annahme der Lieferung ganz oder teilweise zu verweigern,
- Die mangelhafte Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden,
- Die mangelhafte Ware einzulagern oder zu vernichten, wenn dies zur Schadensabwehr erforderlich ist,
- Die mangelhafte Lieferung zur Sicherstellung der Produktionsfähigkeit auf Kosten des Lieferanten nachzubessern oder nachbessern zu lassen.

6.5 Rückbehaltungsrecht

Bis zur vollständigen und ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung ist GEWO berechtigt, die Zahlung – auch für bereits gelieferte mangelfreie Ware – angemessen zurückzuhalten.

6.6 Beweissicherung

GEWO ist berechtigt, von festgestellten Mängeln Fotos, Prüfberichte oder andere Dokumentationen zu erstellen und diese als Nachweis gegenüber dem Lieferanten zu verwenden.

6.7 Rechtsfolgen

Die Geltendmachung gesetzlicher Gewährleistungsansprüche bleibt unberührt. Die in diesem Kapitel geregelten Rechte treten zusätzlich zu den gesetzlichen Ansprüchen hinzu.

Kapitel 7 – Gewährleistung, Nacherfüllung, Selbstvornahme

7.1 Allgemeine Gewährleistungspflicht

Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche gelieferten Waren und erbrachten Leistungen den vertraglich vereinbarten Spezifikationen, den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen Normen (insbesondere DIN/EN/ISO) sowie allen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und frei von Sach- und Rechtsmängeln sind.

7.2 Dauer der Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Ablieferung bzw. Abnahme der Leistung, sofern nicht gesetzlich oder vertraglich eine längere Frist vorgesehen ist.

Bei Werkleistungen im Sinne der §§ 631 ff. BGB beginnt die Frist mit der Abnahme, bei Kaufverträgen mit der Ablieferung der Ware.

Für Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen beginnt die Gewährleistungsfrist für die betroffenen Teile oder Leistungen neu zu laufen, jedoch nicht länger als fünf Jahre nach der erstmaligen Ablieferung oder Abnahme der Gesamtleistung, sofern keine arglistige Täuschung oder ein anderer gesetzlicher Verlängerungstatbestand vorliegt.

Verjährungsverkürzungen oder Haftungsbeschränkungen des Lieferanten sind ausgeschlossen.

7.3 Nacherfüllung

Im Falle von Mängeln kann GEWO nach eigener Wahl vom Lieferant Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen.

Die Nacherfüllung hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer von GEWO gesetzten angemessenen Frist, zu erfolgen. Lehnt der Lieferant die Nacherfüllung unberechtigt ab oder führt er sie nicht fristgerecht durch, stehen GEWO die gesetzlichen Rechte zu.

7.4 Selbstvornahme und Ersatzbeschaffung

Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht nicht nach oder liegt besondere Dringlichkeit vor (bspw. drohender Produktionsstillstand, Lieferverzug gegenüber GEWO-Kunden), ist GEWO

berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen oder Ersatz zu beschaffen. Eine vorherige Fristsetzung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

7.5 Kosten der Nacherfüllung

Alle Kosten der Nacherfüllung trägt der Lieferant, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sowie die Kosten für eine Prüfung der Lieferung, soweit sich der Mangel bestätigt. Dies gilt auch, wenn die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde (sog. „Verwendungsortregel“).

7.6 Rechtsmängel

Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Lieferung und Benutzung der Waren keine Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte (Patente, Marken, Designs, Urheberrechte) verletzt werden. Stellt ein Dritter deshalb Ansprüche gegen GEWO, so hat der Lieferant GEWO von sämtlichen Ansprüchen einschließlich der notwendigen Rechtsverteidigungskosten freizustellen.

7.7 Schadensersatz

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch GEWO bleibt unberührt. Eine vereinbarte Vertragsstrafe (bspw. nach Kapitel 3) wird auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

7.8 Ausschluss von Beschränkungen

Eine Verkürzung der gesetzlichen Gewährleistungsrechte oder eine Haftungsbeschränkung des Lieferanten ist ausgeschlossen.

Kapitel 8 – Eigentumsvorbehalt, Beistellware, Mitwirkung

8.1 Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

Ein vom Lieferanten erklärter Eigentumsvorbehalt gilt nur als einfacher Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung der jeweils gelieferten Ware.

Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte, insbesondere eine Vorausabtretung künftiger Forderungen des Lieferanten gegen Dritte oder eine Verbindung des Eigentumsvorbehalts mit Forderungen aus anderen Lieferungen, werden nicht anerkannt.

8.2 Eigentum an Beistellware

Von GEWO dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Gegenstände (bspw. Rohmaterialien, Halbzuge, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Prüfmittel, Software, Daten, Lizenzen) („Beistellware“) bleiben Eigentum von GEWO. Beistellware darf ausschließlich zur Ausführung der Bestellung verwendet werden.

8.3 Gesonderte Lagerung von Beistellungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Beistellungen getrennt von anderen Waren, Materialien oder Vermögenswerten zu lagern und als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen.

Der Auftragnehmer hat die Beistellungen unter Berücksichtigung angemessener Lager- und Sicherheitsvorschriften aufzubewahren. Verluste, Schäden oder eine unzulässige Vermischung mit anderen Waren sind unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mindestens einmal jährlich eine aktuelle Liste sämtlicher vom Auftraggeber bestellter Gegenstände zu erstellen. Die Liste hat eine eindeutige Identifizierung sowie den Standort der jeweiligen Gegenstände zu enthalten. Auf Anforderung des Auftraggebers ist dem Auftraggeber die jeweils aktuelle Liste unverzüglich zu übermitteln.

8.4 Verarbeitung und Umbildung

Eine Verarbeitung oder Umbildung von Beistellware durch den Lieferanten wird für GEWO vorgenommen. GEWO erwirbt unmittelbar das Eigentum an den neuen oder umgebildeten Sachen; bei Verarbeitung mit anderen, nicht GEWO gehörenden Materialien erwirbt GEWO Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Beistellware zu den anderen Materialien zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

8.5 Rückgabe von Beistellware

Beistellware ist nach Ausführung der Bestellung unverzüglich, vollständig und in ordnungsgemäßen Zustand an GEWO zurückzugeben, sofern sie nicht bestimmungsgemäß verbraucht wurde. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten besteht nicht.

8.6 Schutz und Versicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, Beistellware auf eigene Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Risiken zu versichern, pfleglich zu behandeln und auf Verlangen von GEWO den Versicherungsschutz nachzuweisen. Etwaige Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten an Beistellware dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von GEWO durchgeführt werden.

8.7 Mitwirkungspflichten

Der Lieferant ist verpflichtet, GEWO unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn die Beistellware oder daraus hergestellte Erzeugnisse durch Maßnahmen Dritter (bspw. Pfändungen, Beschlagnahmen, Insolvenz) gefährdet werden. Der Lieferant hat auf eigene Kosten alle Maßnahmen zu treffen, um GEWOs Eigentum zu schützen und zu verteidigen.

8.8 Geheimhaltung bei Beistellungen

Alle im Zusammenhang mit Beistellungen überlassenen Unterlagen, Daten und Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GEWO vervielfältigt, weitergeben oder für andere Zwecke genutzt werden.

Kapitel 9 – Schutzrechte, Geheimhaltung, Datenschutz

9.1 Schutzrechte des Lieferanten

Der Lieferant gewährleistet, dass durch Lieferung und bestimmungsgemäße Nutzung der Vertragsgegenstände keine Rechte Dritter – insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Designs, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte – verletzt werden.

Stellt ein Dritter deshalb Ansprüche gegen GEWO, so hat der Lieferant GEWO von sämtlichen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen und sämtliche notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten) zu tragen.

9.2 Mitwirkung bei Rechtsverteidigung

Der Lieferant ist verpflichtet, GEWO bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter umfassend zu unterstützen, alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und auf eigene Kosten Ersatz oder eine Nutzungsbewilligung für GEWO zu beschaffen, sofern die Nutzung der Lieferung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt wird.

9.3 Geheimhaltungspflicht

Alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden geschäftlichen, technischen oder sonstigen vertraulichen Informationen von GEWO sind vom Lieferanten – auch über die Vertragsdauer hinaus – streng vertraulich zu behandeln.

Vertrauliche Informationen dürfen nur für die Erfüllung des Vertrags verwendet und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GEWO an Dritte weitergegeben werden.

9.4 Schutz vertraulicher Unterlagen und Daten

Vom Lieferanten erstellte oder von GEWO bereitgestellte Zeichnungen, Pläne, Modelle, Werkzeuge, Software, Daten und andere Unterlagen bleiben Eigentum von GEWO. Sie sind auf Verlangen jederzeit herauszugeben und dürfen ausschließlich zur Vertragserfüllung genutzt werden.

9.5 Dauer der Geheimhaltung

Die Geheimhaltungspflicht gilt mindestens fünf Jahre nach Beendigung der jeweiligen Geschäftsbeziehung. Für als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erkennbare Informationen gilt die Geheimhaltungspflicht zeitlich unbegrenzt.

9.6 Datenschutz

Soweit im Rahmen der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten verarbeitet werden, verpflichtet sich der Lieferant, die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten.

Der Lieferant darf personenbezogene Daten ausschließlich für die Erfüllung des Vertragszwecks verarbeiten. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GEWO oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zulässig.

Der Lieferant hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) zu treffen, um die Sicherheit der Datenverarbeitung gemäß Art. 32 DSGVO sicherzustellen, und diese auf Verlangen von GEWO nachzuweisen.

Soweit eine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO vorliegt, ist mit GEWO vor Beginn der Verarbeitung ein gesonderter Vertrag über Auftragsverarbeitung (AVV) abzuschließen. GEWO stellt hierfür bei Bedarf ein Standardmuster zur Verfügung.

Nach Vertragsende ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche personenbezogenen Daten, vertrauliche Informationen und Datenträger an GEWO zurückzugeben oder – sofern GEWO dies verlangt – ordnungsgemäß zu löschen; sofern gesetzliche Aufbewahrungspflichten einer Löschung nicht entgegenstehen. Die Löschung ist schriftlich zu bestätigen.

9.7 Informationssicherheit

Der Lieferant verpflichtet sich, ein dem Stand der Technik entsprechendes Informationssicherheitsniveau sicherzustellen und aufrechtzuerhalten. Er hat insbesondere:

- geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (bspw. Zugangskontrolle, Verschlüsselung, Datensicherung, Protokollierung) zu implementieren,
- auf Anfrage Nachweise wie ein ISO 27001-Zertifikat, eine ISMS-Dokumentation oder gleichwertige Unterlagen vorzulegen,
- sicherzustellen, dass Unterpunkten mit Zugriff auf GEWO-Daten denselben Sicherheitsanforderungen unterliegen.

Tritt eine Verletzung des Schutzes personenbezogener oder vertraulicher Daten auf, hat der Lieferant GEWO unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, zu informieren und sämtliche zur Aufklärung und Schadensbegrenzung erforderlichen Angaben zu machen.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche vertraulichen Informationen, Unterlagen, Datenträger und Kopien hiervon an GEWO zurückzugeben oder – auf Verlangen von GEWO – vollständig zu vernichten bzw. zu löschen. Die ordnungsgemäße Löschung ist schriftlich zu bestätigen.

Kapitel 10 – Produkthaftung, Versicherung, Beobachtungspflicht

10.1 Produkthaftung des Lieferanten

Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die durch fehlerhafte oder mangelhafte Lieferungen oder Leistungen entstehen, nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies umfasst insbesondere Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Sachschäden sowie sonstige Vermögensschäden.

10.2 Freistellungspflicht

Wird GEWO von Dritten aufgrund von Produkthaftung, Produzentenhaftung oder sonstigen Vorschriften wegen eines vom Lieferanten gelieferten Produkts in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, GEWO auf erstes Anfordern vollständig freizustellen und alle entstehenden Kosten (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten sowie Kosten von Rückrufaktionen) zu tragen, soweit die Ursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt.

10.3 Versicherungspflicht

Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und während der gesamten Vertragsdauer aufrechtzuerhalten.

- Die Deckungssumme muss mindestens 10 Mio. EUR pro Schadensfall für Personen- und Sachschäden betragen.
- Der Versicherungsschutz muss auch Rückrufkosten abdecken.
- Auf Verlangen hat der Lieferant GEWO eine aktuelle Versicherungsbestätigung vorzulegen.

10.4 Produkt- und Sicherheitshinweise

Der Lieferant stellt sicher, dass seinen Lieferungen sämtliche erforderlichen Bedienungs-, Wartungs- und Sicherheitshinweise in deutscher Sprache (sowie bei Bedarf in Englisch) beigelegt sind.

10.5 Produktbeobachtungspflicht

Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm gelieferten Produkte auch nach Lieferung kontinuierlich im Markt zu beobachten und Risiken unverzüglich an GEWO zu melden („Produktmonitoring“). Erkennt der Lieferant, dass von seinen Produkten Gefahren ausgehen können, hat er GEWO unverzüglich schriftlich zu informieren und geeignete Maßnahmen (bspw. Rückruf, Warnhinweise) in Abstimmung mit GEWO einzuleiten.

10.6 Rückrufmaßnahmen

Im Falle von Produktrückrufen oder vergleichbaren sicherheitsrelevanten Maßnahmen ist der Lieferant verpflichtet, GEWO aktiv zu unterstützen und sämtliche damit verbundenen Kosten –

einschließlich Informationskampagnen, Transport, Lagerung und Vernichtung – zu tragen, soweit die Ursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt.

- 10.7 Regressansprüche**
Unbeschadet weitergehender Ansprüche behält sich GEWO vor, im Falle von Schäden oder Rückrufen auch Regress nach §§ 478, 445a BGB gegen den Lieferanten geltend zu machen.

- 10.8 Copy-Exact-Verpflichtung**
Sofern in der Bestellung oder in den dazugehörigen Spezifikationen nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist, gilt für sämtliche Lieferungen und Leistungen die Copy-Exact-Verpflichtung.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Leistung in allen technischen, organisatorischen und materiellen Aspekten exakt entsprechend dem von GEWO freigegebenen Referenzstand (Design, Material, Fertigungsprozess, Prüfverfahren, Produktionsort und Unterlieferantenstruktur) zu erbringen.

Jegliche Abweichung hiervon – einschließlich Änderungen an Material, Zeichnung, Fertigungsmethode, Werkzeug, Prüfverfahren, Produktionslinie, Standort oder Unterlieferant – bedarf vor Umsetzung der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GEWO. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant der Ansicht ist, dass die Änderung die Funktion, Qualität oder Ausführung nicht beeinflusst.

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche beteiligten Unterlieferanten und Fertigungsstellen schriftlich über diese Verpflichtung zu informieren und deren Einhaltung sicherzustellen. Verstöße gegen diese Verpflichtung gelten als wesentliche Vertragsverletzung und berechtigen GEWO zum Rücktritt oder zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages sowie zur Geltendmachung von Schadensersatz.

Kapitel 11 – Einhaltung von Gesetzen, Normen, Exportkontrollen

- 11.1 Allgemeine Rechts- und Normkonformität**
Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Erbringung seiner Leistungen sämtliche einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Vorgaben, EU-Verordnungen, internationalen Standards sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik einzuhalten. Dies umfasst insbesondere Vorschriften zum Produktsicherheitsrecht, Arbeitsschutz, Umweltschutz, Gefahrstoff- und Gefahrrecht, Maschinenrichtlinie sowie branchenspezifische Normen (bspw. DIN, EN, ISO).

- 11.2 REACH, RoHS und weitere Stoffregularien**
Der Lieferant verpflichtet sich, die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) sowie der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS-Richtlinie) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Auf Verlangen von GEWO hat der Lieferant unverzüglich schriftlich Auskunft über die enthaltenen Stoffe, Substanzen oder Materialien zu erteilen und ggfs. Sicherheitsdatenblätter bereitzustellen.

- 11.3 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**
Der Lieferant sichert zu, bei seinen Geschäftstätigkeiten die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) einzuhalten. Er verpflichtet sich GEWO bei deren eigener LkSG-Compliance aktiv zu unterstützen, erforderliche Auskünfte zu erteilen und bei Bedarf Nachweise (bspw. Auditberichte, Zertifikate) vorzulegen.

- 11.4 Exportkontrollen und Sanktionen**
Der Lieferant ist verpflichtet, alle einschlägigen Exportkontroll-, Sanktions- und Embargovorschriften der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, der Vereinten Nationen sowie – soweit anwendbar – der Vereinigten Staaten von Amerika einzuhalten.

Der Lieferant hat GEWO vor Lieferung schriftlich über Genehmigungspflichten, Embargobeschränkungen oder sonstige Lieferbeschränkungen der gelieferten Waren, Software oder Technologien zu informieren. Auf Verlangen von GEWO hat der Lieferant Ursprungszeugnisse, Lieferantenerklärungen und Exportklassifikationen kostenfrei bereitzustellen.

Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen Export-, Sanktions- oder sonstige gesetzliche Vorschriften und wird GEWO deshalb von Dritten oder Behörden in Anspruch genommen, so hat der Lieferant GEWO im Rahmen seiner Verantwortlichkeit vollständig freizustellen und sämtliche daraus entstehenden Kosten, einschließlich Bußgeldern, Rechts- und Verwaltungskosten, zu tragen, soweit die Ursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt.

- 11.5 Konfliktmineralien**
Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen seiner Lieferungen keine Konfliktmineralien (insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram, Gold) aus Quellen zu beziehen, die zur Finanzierung von bewaffneten Konflikten oder zu Menschenrechtsverletzungen beitragen.

- 11.6 Umwelt- und Nachhaltigkeitsstandards**
Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Herstellung seiner Produkte umwelt- und ressourcenschonende Verfahren einzusetzen und nach Möglichkeit auf ISO 14001 oder gleichwertige Umweltmanagementstandards zurückzugreifen. GEWO ist berechtigt, entsprechende Nachweise zu verlangen.

- 11.7 Nachweis- und Dokumentationspflicht**
Der Lieferant hat auf Anforderung von GEWO sämtliche Nachweise, Zertifikate und Dokumentationen vorzulegen, die für den Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen erforderlich sind.

- 11.8 Freistellungspflicht**
Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen gesetzliche oder regulatorische Vorgaben und wird GEWO deshalb von Dritten oder Behörden in Anspruch genommen, stellt der Lieferant GEWO auf erstes Anfordern frei und trägt sämtliche daraus entstehenden Kosten, einschließlich Bußgeldern und Rechtsverfolgungskosten.

- 11.9 Vertragsstrafen und Sanktionen**
Vertragsstrafen, Bußgeldweitergaben oder sonstige Sanktionen eines Lieferanten gegenüber GEWO, die über gesetzliche Verpflichtungen hinausgehen, gelten nur, soweit GEWO diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

Jegliche pauschale oder überproportionale Vertragsstrafe – insbesondere für Verstöße gegen Export-, Sanktions- und Compliancevorschriften – ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einem nachweislich vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverstoß von GEWO beruht.

Der Lieferant verpflichtet sich, etwaige Export- oder Sanktionsrisiken im Vorfeld transparent anzuzeigen und gemeinsam mit GEWO geeignete Präventions- und Prüfmaßnahmen abzustimmen, um Verstöße zu vermeiden.

Kapitel 12 – Meistbegünstigung und Konditionenparität

- 12.1 Meistbegünstigung**
Der Lieferant verpflichtet sich, GEWO stets mindestens zu denjenigen Konditionen zu beliefern, die er anderen vergleichbaren Kunden hinsichtlich Preis, Qualität, Lieferbedingungen oder sonstiger Leistungen einräumt („Meistbegünstigung“).

Senkt der Lieferant während der Vertragslaufzeit seine Preise oder verbessert er Konditionen gegenüber vergleichbaren Kunden für gleichartige Produkte, Leistungen oder Vertragsvolumina, so gelten diese Bedingungen automatisch auch für GEWO, sofern dem keine objektiv sachlichen Gründe entgegenstehen (bspw. unterschiedliche Abnahmemengen, Lieferumfänge, Zahlungsziele oder Markteinflüsse).

- 12.2 Konditionenparität**
Der Lieferant darf GEWO nicht schlechterstellen als andere Abnehmer vergleichbarer Waren oder Leistungen. Dies gilt insbesondere für Preise, Rabatte, Boni, Zahlungsziele, Lieferbedingungen, Garantie- und Gewährleistungsfristen sowie Serviceleistungen.

- 12.3 Informationspflicht**
Der Lieferant ist verpflichtet, GEWO unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über jede Konditionsänderung oder Preisreduzierung, die er gegenüber vergleichbaren Kunden vornimmt, zu informieren.

- 12.4 Nachverhandlungsklausel**
GEWO ist berechtigt, jederzeit eine Anpassung der bestehenden Konditionen zu verlangen, wenn GEWO Kenntnis davon erlangt, dass ein vergleichbarer Kunde günstigere Konditionen erhält. Kommt eine einvernehmliche Anpassung nicht zustande, ist GEWO berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder außerordentlich zu kündigen.

Kapitel 13 – Übertragung von Rechten und Pflichten

- 13.1 Abtretungsverbot**
Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen GEWO sowie die Übertragung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GEWO.

- 13.2 Ausnahmen bei Geldforderungen**
Eine Abtretung von Geldforderungen im Rahmen eines echten Factoring-Geschäfts ist zulässig.

- 13.3 Unterauftragsvergabe**
Die Weitergabe von Aufträgen oder wesentlichen Teilen hiervon an Subunternehmer oder Unterlieferanten ist dem Lieferanten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GEWO gestattet.

Der Lieferant bleibt in jedem Fall vollumfänglich verantwortlich für die Vertragserfüllung und das Verhalten seiner Unterlieferanten.

- 13.4 Informationspflicht bei Änderungen**
Der Lieferant ist verpflichtet, GEWO unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn sich seine Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse wesentlich ändern oder wenn eine Übertragung von wesentlichen Vertragsrechten an Dritte beabsichtigt ist.

- 13.5 Kündigungsrecht bei Verstoß**
Verstößt der Lieferant gegen diese Regelungen und überträgt ohne Zustimmung Rechte oder Pflichten, ist GEWO berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Kapitel 14 – Zuwendungen, Compliance und Integrität

- 14.1 Integrität und Lauterkeit**
Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche geschäftlichen Handlungen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit GEWO nach den Grundsätzen von Ehrlichkeit, Integrität und Fairness durchzuführen.

- 14.2 Verbot von Vorteilen**
Der Lieferant verpflichtet sich, Mitarbeitern, Organen oder Beauftragten von GEWO keine geldwerten Vorteile (bspw. Geschenke, Einladungen, sonstige Vergünstigungen) zu gewähren, die über sozialadäquate Gelegenheitsgeschenke oder Geschäftsessen im üblichen Rahmen hinausgehen.

Das Gleiche gilt für Vorteile, die über Dritte oder verbundene Unternehmen gewährt werden.

- 14.3 Antikorruptionspflicht**
Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung, insbesondere §§ 299 ff. StGB, das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption und alle einschlägigen internationalen Normen (bspw. UK Bribery Act, US FCPA), einzuhalten.

- 14.4 Kartell- und Wettbewerbsrecht**
Der Lieferant verpflichtet sich, alle Vorgaben des Kartell- und Wettbewerbs- und Vergaberechts einzuhalten. Insbesondere ist es dem Lieferanten untersagt, mit Wettbewerbern unzulässige Absprachen über Preise, Märkte oder Kunden zu treffen.

- 14.5 Verhaltenskodex**
Der Lieferant verpflichtet sich, die von GEWO aufgestellten Compliance-Grundsätze und Verhaltenskodizes einzuhalten. GEWO ist berechtigt, diese Kodizes zu aktualisieren und dem Lieferanten in zumutbarer Weise bekanntzugeben.

- 14.6 Audit- und Kontrollrechte**
GEWO ist berechtigt, beim Lieferanten angekündigte Audits und Überprüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen, um die Einhaltung dieser Compliance-Vorgaben zu kontrollieren. Der Lieferant ist verpflichtet, hierbei angemessen mitzuwirken.

14.7 Informationspflicht bei Verstößen

Der Lieferant verpflichtet sich, GEWO unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald er Kenntnis von einem Verstoß gegen die in diesem Kapitel genannten Pflichten erlangt – sei es durch eigene Mitarbeiter, Subunternehmer oder sonstige Dritte.

14.8 Rechtsfolgen bei Verstößen

Bei schuldhaften Verstößen gegen die Pflichten dieses Kapitels ist GEWO berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleiben Ansprüche auf Schadensersatz.

Kapitel 15 – Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

15.1 Aufrechnung durch den Lieferanten

Dem Lieferanten steht ein Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von GEWO ausdrücklich anerkannt ist.

15.2 Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten

Ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht steht dem Lieferanten nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

15.3 Aufrechnung durch GEWO

GEWO ist berechtigt, jederzeit mit eigenen Forderungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.

Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche von Unternehmen, die mit GEWO im Konzernverbund verbunden sind (§ 15 ff. AktG).

15.4 Zurückbehaltungsrechte von GEWO

GEWO ist berechtigt, Zahlungen in angemessenem Umfang zurückzuhalten, wenn Mängel oder Ansprüche aus nicht ordnungsgemäßer Vertragserfüllung vorliegen. Das Zurückbehaltungsrecht erstreckt sich auch auf andere laufende Vertragsverhältnisse mit dem Lieferanten.

15.5 Keine Einschränkung gesetzlicher Rechte

Die gesetzlichen Rechte von GEWO zur Aufrechnung, Minderung, Zurückbehaltung oder Geltendmachung von Einreden bleiben durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

Kapitel 16 – Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

16.1 Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist – sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird – der von GEWO in der Bestellung angegebene Bestimmungsort. Für Zahlungen von GEWO ist der Sitz von GEWO (Erding) Erfüllungsort.

16.2 Gerichtsstand

Sofern der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz von GEWO (Erding). GEWO ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

16.3 Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG/UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

Kapitel 17 – Salvatorische Klausel und Schriftform

17.1 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

17.2 Schriftform

Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

Die Textform (bspw. E-Mail, Fax, EDI) genügt, soweit nicht durch Gesetz oder Vertrag ausdrücklich eine strengere Form (bspw. elektronische Signatur nach eIDAS) vorgeschrieben ist.

17.3 Sprachregelung

Soweit Einkaufsbedingungen oder Verträge in mehreren Sprachfassungen erstellt werden, ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich.